

Dauernde Öffnungsaktionen für Beamtenanwärter/Beamtenanfänger

1. die „Normal“-Beihilfetarife	2. für den Beihilfe-Basistarif (BTB)
Krankenversicherung: garantierte Aufnahme, max. 30 % Risikozuschlag, kein Aufnahmehöchstalter	Krankenversicherung: garantierte Aufnahme, kein Risikozuschlag, ohne Vorversicherungszeit und Altersgrenze.
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen	Kappung auf den anteiligen (nicht durch die Beihilfe gedeckten %-Satz) GKV-Höchstbeitrag, aber kein Anspruch auf Ehegattenkappung
Baden-Württemberg ¹⁾ , Bayern, Bund, Hessen ¹⁾ , Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz ¹⁾ Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	
Pflegeversicherung: Es gelten „Altbestandsrechte“, d. h.: kein Risikozuschlag, max. 50 % des SPV-Höchstbeitrages, allerdings kein Anspruch auf Ehegattenkappung	Pflegeversicherung: Annahmewang, Risikozuschlag möglich, max. 50 % des SPV-Höchstbeitrages, allerdings kein Anspruch auf Ehegattenkappung
Personenkreis und Zugangsfristen (Antragstellung)	Personenkreis und Zugangsfristen (Antragstellung)
<p>Gilt für Personen, die derzeit nicht PKV-vollversichert sind:</p> <p>Teilnahmeberechtigte Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamte auf Widerruf und Beamtenanfänger innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Verbeamtung. Als Beamtenanfänger im Rahmen der Öffnungsaktion gelten z. B.: <ul style="list-style-type: none"> - Beamte auf Probe, die während der Verbeamtung auf Widerruf GKV-versichert sind - Beamte auf Zeit oder Lebenszeit, wenn kein Probefristverhältnis vorangegangen ist - Richter - Geistliche und Kirchenbeamte - Dienstordnungsangestellte • Heilfürsorgeberechtigte Zeit- und Berufssoldaten, Polizei- und Feuerwehrbeamte innerhalb von 6 Monaten ab Beginn des Heilfürsorgeanspruchs (bzw. truppenärztliche Versorgung) • Angehörige innerhalb von 6 Monaten ab ihrer erstmaligen Berücksichtigungsfähigkeit, das heißt: <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von 6 Monaten ab Eheschließung - innerhalb von 6 Monaten ab Geburt - innerhalb von 6 Monaten nach Ende einer Versicherungspflicht in der GKV 	<p>Gilt für Personen, die derzeit freiwillig GKV-versichert sind und am 31.12.2004 freiwillig GKV-versichert waren und Anspruch auf Beihilfe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Beamte auf Probe, Zeit oder Lebenszeit + Versorgungsempfänger und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen <ul style="list-style-type: none"> - für Beamte unbefristet - für den Angehörigen innerhalb eines Jahres nach Versicherungsbeginn des Beamten
<p>Voraussetzung für die Versicherung der Angehörigen ist, dass der Beihilfeberechtigte bereits bei der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. versichert ist, gleichzeitig versichert wird oder bei einem anderen Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das diese erleichterten Bedingungen nicht anwendet, der Beamte selbst aber ansonsten die Bedingungen erfüllen würde!</p>	<p>Anfragen zum Basistarif sind schriftlich an die Hauptverwaltung zu richten!</p>
<p>¹⁾ Beihilfeanspruch auf stationäre Wahlleistungen nur, wenn der Beamte monatlich 22 € in Baden-Württemberg, 18,90 € in Hessen bzw. 26 € in Rheinland-Pfalz an seinen Dienstherrn zahlt. Andernfalls kann nur KOMFORT-B²⁾ bzw. BK angeboten werden.</p> <p>²⁾ Das tarifliche Optionsrecht wird ausgeschlossen.</p>	

Über den nebenstehenden QR-Code können Sie die Broschüre des PKV-Verbandes (www.pkv.de) zur Dauernen Öffnungsaktion für Beamte herunterladen.

